



Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Luzern
Herr Regierungsrat Paul Winiker
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

E-Mail: vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Luzern, Ende September 2018

Vernehmlassung zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele (EGBGS)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 20. Juni 2018 die Möglichkeit gegeben, zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Geldspielgesetz Stellung zu nehmen. Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Meinungsabgabe und nimmt diese gerne wahr.

1. Allgemeine Bemerkungen

Sehr vieles ist über die Bundesgesetzgebung, d.h. über das „*Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)*“ sowie weiter über die Konkordatsbestimmungen des „*Regionalkonkordat IKV 2020 (Interkantonale Vereinbarung betr. die gemeinsame Durchführung von Geldspielen)*“ und des „*Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK)*“ vorgegeben resp. geregelt.

Vorbemerkung: Vorliegend bilden auch interkantonale Vereinbarungen ein wichtiger Bestandteil des neuen Einführungsgesetzes. Die diesbezüglich totalrevidierten Grundlagen sind uns nicht bekannt. Das macht unsere Ausführungen anspruchsvoll.

Das Einführungsgesetz ist unter Berücksichtigung der obenstehenden Grundlagen verständlicherweise schlank gehalten. Wir haben den Fokus auf den betreffenden Personenkreis gerichtet, der von der Spielsucht gefährdet resp. gar betroffen ist. Dieser Personenkreis bedarf daher auch ein besonderes Augenmerk für den Schutz. Nicht ausser Acht zu lassen ist dabei das familiäre Umfeld, das oft unter den Auswirkungen der Spielsucht ausserordentlich stark leidet. Nicht zuletzt bleibt in solchen Fällen auch der Staat nicht verschont von den negativen Auswirkungen.



Zusätzlich äussern wir uns auch zur rechtlichen Situation der vielfach üblichen Tombolas zur Mitfinanzierung von kantonalen und schweizerischen Festen, von Warenmärkten, Kilben, Weihnachtsmärkten usw. (siehe Ziffer 3 nachstehende).

2. Zu den Gesetzesbestimmungen

Zu den einzelnen Punkten machen wir folgende Ausführungen:

§ 2, Abs. 1, EGBGS

Zuständigkeiten

Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Behörden für die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen, für die Zusprechung der Reingewinne von Grossspielen, für die Erhebung von Abgaben sowie für die Aufgaben der **Spielsuchtprävention**.

➔ Vorschlag Ergänzung: „... für die Aufgaben der Spielsuchtprävention, **der Suchtberatung, der Suchtbehandlung und der Suchttherapie.**“

Zu den Ausführungen im Kapitel

2.7 Auswirkungen auf die Kantone

2.7.1 Kompetenzen der Kantone und Regelungsbedarf

Seite 8, 4. Abschnitt wird ausgeführt:

„Das Geldspielgesetz verpflichtet die Kantone, Massnahmen zur Prävention vor exzessivem Geldspiel zu ergreifen. Weiter müssen die Kantone Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete sowie spielsüchtige Personen und deren Umfeld anbieten. Die Kantone arbeiten für die Integration von deren Sozialkonzepten in die kantonalen Sozial- und Gesundheitsnetzwerke mit den Spielbanken und den Veranstalterinnen und Veranstaltern von Grossspielen zusammen.“ usw. usw.

Wir stellen fest, dass hierzu im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Aussagen gemacht werden. Unseres Erachtens müssten in Abstimmung zu den bundesrechtlichen Gesetzesvorgaben auch im kantonalen Einführungsgesetz entsprechende Verbindlichkeiten festgelegt werden.

Weitere Bemerkungen zur Vernehmlassung

aufgrund der Ausführungen/Bestimmungen im Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)

2. Abschnitt:

Zusätzliche Massnahmen der Spielbanken und der Veranstalterinnen von Grossspielen.

Art. 81, Abs. 3, BGS



Aufhebung der Spielsperre

³ In das Aufhebungsverfahren muss eine kantonal anerkannte Fachperson oder Fachstelle einbezogen werden.

Obwohl dieser Passus im Gesetz klar formuliert ist, bleibt die Frage, inwiefern der Kanton Luzern diesem Umstand im eigenen Gesetzesregelwerk Rechnung tragen kann resp. dieser Forderung nachkommt. Im erläuternden Bericht zum Entwurf des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordates (GSK) ist auf Seite 9 formuliert: „Das BGS enthält weitreichende und detaillierte Bestimmungen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und darf von den Kantonen nicht weitergehend geregelt werden.“ Wie ist diese Formulierung zu verstehen: Dürfen die Kantone nicht verschärfen oder dürfen sie nicht lockern?

3. Abschnitt: Massnahmen der Kantone

Art. 85, Abs. 1, BGS

¹ Die Kantone sind verpflichtet, Massnahmen zur **Prävention** von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie **Beratungs- und Behandlungsangebote** für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und für deren Umfeld anzubieten.

Unseres Erachtens sollte im Gesetzestext des Kantons Luzern Kohärenz bezüglich der Formulierung von Prävention, Beratung, Behandlung (und falls möglich auch Therapie) formuliert werden. Ansonsten wird lediglich Prävention als ein Teil in der gesamten Kette erwähnt resp. hervorgehoben und letztendlich festgelegt.

3. Tombolas etc.

Wie bereits oben erwähnt, finden im Kanton Luzern diverse Tombolas zur Mitfinanzierung von diversen eidg. und kant. Veranstaltungen (Feste, Sportveranstaltungen, Märkte, kulturelle Veranstaltungen, Gewerbeausstellungen etc.) statt. Die Weiterführung dieser Tombolas ist für die künftige Existenz von eben erwähnten Aktivitäten entscheidend. Anderenfalls wäre deren Durchführung nicht mehr sichergestellt. Wir gehen davon aus, dass eine Tombola bis Fr. 400'000.-- nicht gegen das Bundesgesetz verstösst, sofern die entsprechenden Bedingungen für Kleinlotterien erfüllt werden. Selbstverständlich müssten diese Aktivitäten vom Kanton im Einzelfall bewilligt werden. Sollten sich daher im EG zum Bundesgesetz über die Geldspiele gesetzgeberische Massnahmen aufdrängen, ersuchen wir um entsprechende Regelung. Allenfalls bedarf dies einer Genehmigung durch die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde [heute: Comlot]. Entscheidend ist, dass die heute gelebte Praxis auch bei künftigen Veranstaltungen anwendbar bleibt. Viele Non Profit Organisationen sind auf diese Mitunterstützung angewiesen. Als Beispiel sei die Tombola an der Luzerner Herbstmäas (350000 Besucher / Dauer 16 Tage) erwähnt, deren Umsatz natürlich über Fr. 100'000.-- beträgt. Der gesamte Reinerlös wird dabei wieder in die beiden überregionalen Anlässe Herbstmesse Luzern und Weihnachtsmarkt



Franziskanerplatz Luzern investiert. Könnten sich die Veranstalter bei einem Gesuch an den Kanton Luzern auf den Art. 35 BGS Absatz 2 berufen, wonach eine Plansumme von Fr. 400'000.-- möglich wäre? Im Sinne aller Veranstalter ersuchen wir um allfällige gesetzliche Regelung in diesem Handlungsfeld.

Wir danken Ihnen noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anregungen in die weitere Arbeit Eingang finden.

Freundliche Grüsse
CVP Kanton Luzern

Christian Ineichen
Präsident

Rico De Bona
Parteisekretär